

Client-Desktop-Systeme 2011

Beschaffung und Finanzierung von Arbeitsplatzrechnern, Monitoren, Notebooks und der damit verbundenen Dienstleistungen

KSD 20101965

ANTRAG

Nach der einstimmig, bei einer Enthaltung, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 22.11.2010 und der einstimmig, bei einer Enthaltung, ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 25.11.2010:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Der Beschaffung von neuen Arbeitsplatzrechnern, Monitoren, Notebooks (Geräte) und der damit verbundenen Dienstleistungen wird nach § 2 Ziffer 10 der Zuständigkeitsordnung zugestimmt.
2. Der WBL beschafft und finanziert die Geräte und Dienstleistungen für die Verwaltung.
3. Die Beschaffung der Geräte und Dienstleistungen erfolgt ohne förmliches Vergabeverfahren aus dem Rahmenvertrag des Landes.

1. Situation

Im Jahr 2005 hat die Verwaltung nach einer europaweiten Ausschreibung für die Überlassung von Arbeitsplatzrechner und Monitoren den Zuschlag an die Firma CHG-Meridian Deutsche Computer Leasing AG (CHG) erteilt. Der Leasingvertrag endet am 31.03.2011, die Geräte müssen dann zurückgegeben und ersetzt werden.

Die Verwaltung plant dazu ab Januar 2011 einen Rollout, bei dem ca. 2.000 Arbeitsplätze der Verwaltung und des WBL mit neuen PCs, Monitoren und ca. 100 Notebooks ausgestattet werden.

2. Durchgeführtes Vergabeverfahren

Der Bereich Organisation hat für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zum Kauf von Arbeitsplatzrechnern, Monitoren und Notebooks ein europaweites Offenes Verfahren nach § 3 Abs. 1 EG VOL/A durchgeführt. Die Veröffentlichung erfolgte am 28.05.2010, die Angebotsfrist endete am 22.07.2010.

Bei der Eröffnung lag nur 1 Angebot vor. Dieses musste nach § 19 Abs. 3 lit. d) EG VOL/A ausgeschlossen werden. OB hat daraufhin auf Vorschlag des Bereichs Organisation im Einvernehmen mit der Revision entschieden, das Vergabeverfahren aufzuheben¹.

Weiterhin hat OB im Einvernehmen mit der Revision der Ausnahme vom Offenen Verfahren zugestimmt² und auf Vorschlag der Verwaltung entschieden, für die Beschaffung der Geräte nun entweder ein

- Nicht Offenes Verfahren (entspricht national der Beschränkten Ausschreibung) oder
- ein Verhandlungsverfahren (entspricht national der Freihändigen Vergabe) ohne Teilnahmewettbewerb mit dem Bieter durchzuführen, dessen Angebot ausgeschlossen worden war³.

Die Entscheidung, welches Vergabeverfahren durchgeführt wird, wurde auf 1-11 delegiert.

3. Hardwarerahmenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz

Zum 01.05.2010 hat der Landesbetrieb Daten und Information (LDI) für die Beschaffung von Hardware nach einem europaweiten Offenen Verfahren einen Rahmenvertrag geschlossen. Begünstigte Stellen⁴ sind auch die Städte in Rheinland-Pfalz. Zum Abruf der vereinbarten Lieferungen und Leistungen bedarf es keiner eigenständigen Vergabeverfahren, diese können aus diesem Rahmenvertrag freihändig bezogen werden.

Die Verwaltung hat Preisvergleiche durchgeführt und festgestellt, dass die Beschaffung aus dem Rahmenvertrag wirtschaftlicher ist als die Durchführung eines der unter Ziffer 2. dargestellten Vergabeverfahren.

Dazu wurden bei den Arbeitsplatzrechnern die Preise des Rahmenvertrages mit einem aktualisierten Angebot des Bieters verglichen, der im vorangegangenen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden musste. Dies erbrachte folgendes Ergebnis:

¹ Entscheidung nach Ziffer 6.2. der Vergabeordnung für die Stadtverwaltung Ludwigshafen vom 25.04.2005

² Entscheidung nach Ziffer 4 der Vergabeordnung für die Stadtverwaltung Ludwigshafen vom 25.04.2005

³ Firma Bechtle GmbH & Co KG, Mannheim

⁴ U.a auch Ministerien, Landtag, Landesrechnungshof, Hochschulen des Landes, Bezirksverband

Anbieter	2.100 Arbeitsplatzrechner ⁵	Preise Dienstleistung	Insgesamt brutto
Rahmenvertrag: REDNET AG, Mainz	890.394 €	159.936 €	1.050.330 €
Angebot, Bechtle GmbH & Co. KG, Mannheim	999.700 €	203.666 €	1.203.366 €

Auch bei den Monitoren konnte durch Vergleich des vorliegenden Angebots mit dem Rahmenvertrag dessen Vorteilhaftigkeit nachgewiesen werden:

Anbieter	Preis 2.160 Monitore ⁵ Insgesamt brutto
Rahmenvertrag: T-Systems International GmbH, Leinfelden-Echterdingen	281.273 €
Angebot, Bechtle GmbH & Co. KG, Mannheim	571.004 €

Bei den Notebooks liegen derzeit wegen eines noch nicht verfügbaren neuen Modells leider noch nicht alle Preise vor. Aber auch hier kann erwartet werden, dass der Bezug über den Rahmenvertrag das wirtschaftlichste Ergebnis bringen wird. Die Verwaltung wird darüber den Nachweis führen. Aus heutiger Sicht kann mit folgendem maximalen Auftragsvolumen gerechnet:

Anbieter aus dem Rahmenvertrag	Preis 200 Notebooks ⁵ Insgesamt brutto
REDNET AG, Mainz	202.500 €

4. Vergleich mit dem bisherigen Aufwand

Für das Leasing der bisher eingesetzten Geräte sind von der Verwaltung zuletzt jährlich ca. 617.000 € aufgewendet worden. Für die Finanzierung der neuen Ausstattung unter Berücksichtigung, dass im laufenden Betrieb neue Arbeitsplätze hinzukommen, kann von einem jährlichen finanziellen Aufwand von ca. 484.000 im Jahr 2011 (Rest Altvertrag und Anteil für die Überlassung der neuen Geräte) und ca. 437.000 € ab 2012 ausgegangen werden. Dies bedeutet dann eine Entlastung des Ergebnishaushalts um ca. 29,1 %. Für den WBL gilt dies analog.

5. Vorschlag

Die Verwaltung schlägt daher vor

- keine neues formales Vergabeverfahren durchzuführen sondern
- die Arbeitsplatzrechner, Monitore, Notebooks und die damit verbundenen Dienstleistungen aus dem Rahmenvertrag des Landes zu beschaffen.

6. Bisherige Finanzierung durch die CHG als Generalunternehmer

Die Bereitstellung und Finanzierung der derzeit eingesetzten Geräte erfolgt durch die CHG als Generalunternehmer. Hardwarelieferant und Dienstleister für die Installation der Geräte und den Support vor Ort sind deren Subunternehmer.

⁵ Im Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung definierte Höchstmenge

Durch den Zuwachs des Bestandes von 1.200 auf inzwischen 1.900 Arbeitsplatzrechner wurden viele Mietscheine mit unterschiedlichen Endedaten gezeichnet. Es fehlt die notwendige Transparenz, die Rechnungen können nur mit sehr hohem Aufwand geprüft werden, eine verursachungsbezogene Weiterverrechnung der Objekte ist eingeschränkt möglich. Hinzu kommt, dass die nutzbare Asset-Verwaltung der CHG den Anforderungen der Verwaltung nicht genügt und deshalb ein eigenes System aufgebaut werden musste, in dem alle Daten redundant gepflegt werden.

Durch die Generalunternehmerschaft des Finanzdienstleisters bestehen keine direkten Vertragsbeziehungen zwischen der Verwaltung, dem Hardwarelieferanten und dem Serviceunternehmen. Das hat sich bei der Durchsetzung vertraglich zugesicherten Leistungen meist als sehr hinderlich erwiesen.

Der Leasingvertrag hat eine feste Laufzeit, nach derer die Geräte zurückgegeben und ersetzt werden müssen. Deren Erwerb am Ende der Laufzeit ist aufgrund kalkulierter Restwerte nicht zulässig, da die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung diese nicht einbezogen hat und die Leasingraten im Verwaltungshaushalt bzw. Ergebnishaushalt veranschlagt und verausgabt worden sind⁶. Bei Arbeitsplatzgeräten hängt die tatsächlich zu erreichende und sinnvolle Nutzungsdauer von vielen Faktoren ab. Ein herkömmlicher Leasingvertrag bietet im Hinblick auf den künftigen Einsatz neuer Technologien (z.B. Virtualisierung der Rechner und Anwendungen) dazu nicht erforderliche Flexibilität.

7. Künftige Strategie und Handlungsalternativen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wurde eine neue Beschaffungsstrategie mit folgenden Zielen entwickelt:

- Die Finanzierung soll zur Entlastung des Finanzhaushalts weiterhin über den Ergebnishaushalt erfolgen. Dazu müssen die Geräte wie bisher fremdfinanziert werden.
- Die Verwaltung muss dabei in die Lage versetzt werden, die tatsächliche Laufzeit aufgrund der dann vorliegenden technischen und organisatorischen Situation selbst zu bestimmen. Am Ende der Laufzeit sollen diese deshalb ohne Zahlung eines Ablösebetrages in das Eigentum der Verwaltung übergehen. Der Aufwand reduziert sich ab dann auf den Wartungsanteil, was zu einer weiteren Entlastung des Ergebnishaushalts führen wird.

Um die Beschaffungen neuer Geräte aus dem Rahmenvertrag finanzieren und über den Ergebnishaushalt abwickeln zu können, müsste ein Leasingvertrag EU-weit ausgeschrieben und vergeben werden.

Da das Leasing gegenüber einem Kommunalkredit nur dann günstiger ist, wenn der Leasinggeber Restwerte einkalkuliert und die Geräte am Ende der Laufzeit an Dritte veräußert, kann damit das zweite Ziel nicht erreicht werden. Es wurde deshalb zusammen mit dem WBL ein neues partnerschaftliches Modell entwickelt.

8. Vereinbarung zwischen WBL und dem Bereich Organisation

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) hat sich bereit erklärt, die Arbeitsplatzrechner, Monitore und Notebooks aus diesem Rahmenvertrag zu beschaffen, zu finanzieren und dem Bereich Organisation auf die Dauer von 5 Jahren zu überlassen. Dazu wird der WBL mit dem Bereich eine Vereinbarung schließen, in der alle Rechte und Pflichten aus diesem Geschäft

⁶ Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 02.08.2004

geregelt werden. Dazu sollen für die dem Einrichtungsträger überlassenen Geräte insbesondere folgende Rahmenbedingungen gelten:

Der WBL

- kauft die Geräte aus dem Rahmenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz,
- aktiviert diese in seinem Anlagevermögen,
- überlässt sie der Verwaltung zur Nutzung über 5 Jahre und
- erhält von der Verwaltung zum Ausgleich der entstehenden Kosten jährlich 12.000 EUR.

Die Verwaltung

- ersetzt dem WBL die Aufwände für den Schuldendienst,
- übernimmt alle administrativen Tätigkeiten für die ihm überlassenen Geräte,
- erwirbt nach 5 Jahren das Eigentum an den Geräten und kann diese weiter nutzen oder einen Verkaufserlös generieren und
- zahlt dem WBL den vereinbarten jährlichen Verwaltungskostenbeitrag.

9. Finanzierung

Der WBL hat die geplanten Investitionen und Erlöse in den Wirtschaftsplan 2011 eingestellt.

Die Aufwände für die Überlassung der Geräte sind im Ergebnishaushalt 2011, Budget 111, eingeplant.

10. Bisherige Beteiligung von Gremien

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2010 dem Stadtrat empfohlen

- der Beschaffung von neuen Arbeitsplatzrechnern, Monitoren, Notebooks und der damit verbundenen Dienstleistungen nach § 2 Ziffer 10 der Zuständigkeitsordnung zuzustimmen,
- der Beschaffung der Geräte und Dienstleistungen ohne förmliches Vergabeverfahren aus dem Rahmenvertrag des Landes durch den WBL zuzustimmen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2010 beschlossen, dass die Verwaltung mit dem WBL eine Vereinbarung über die Beschaffung, Finanzierung und Überlassung der Geräte schließt unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat den zuvor genannten Empfehlungen zustimmt.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 dem Vorschlag nach Ziffer 8 zugestimmt.